

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 11/12 B

L 16 KR 241/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34 KR 332/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das ihm am 18.2.2012 zugestellte Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26.1.2012 mit einem von ihm unterzeichneten und am 29.2.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 23.2.2012 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde konnte, worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Schreiben des Berichterstatters vom 2.3.2012 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist eingelegt werden (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 S 2 SGG). Wegen Fristablaufs kann dieser Mangel nicht mehr behoben werden.
- 3 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

